

Kurztitel

Urlaubsgesetz ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 390/1976

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

04.08.1976

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Text**Artikel IX****Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zum Inkrafttreten des § 6 gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 dieses Artikels.
- (2) Während desurlaubes behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das Entgelt.
- (3) Der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach Abs. 2 ist das Entgelt zugrunde zu legen, das sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden Normalarbeitszeit ergibt.
- (4) Ist Verpflegung vereinbart und nimmt sie der Arbeitnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so ist ihm an ihrer Stelle ein Betrag in der Höhe seiner auf die Dauer desurlaubes entfallenden Geldbezüge zu vergüten.
- (5) Die Beträge nach Abs. 2 bis 4 sind bis Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer in voraus zu bezahlen.
- (6) Ein durch dieses Bundesgesetz bewirktes erhöhtes Urlaubsausmaß gebührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt. Für das Urlaubsjahr, in das der 31. Dezember 1976 fällt, gebührt das zusätzliche Urlaubsausmaß aliquot in der Weise, daß für je begonnene zwei Monate, die in das Jahr 1977 fallen, ein zusätzlicher Urlaubstag gebührt.